

---

## S 17 SO 101/23

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 101/23
Datum	31.05.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 189/23
Datum	24.04.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 31.05.2023 wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch im Berufungsverfahren.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

#### Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) in Form der Übernahme der Kosten für ein behindertengerecht ausgestattetes und umgebautes Kfz.

Ä

Der am 00.00.0000 geborene Kläger ist schwer körperlich und geistig behindert. Aufgrund einer seltenen Stoffwechselerkrankung mit fortschreitender Degeneration

---

der Nervenzellen leidet der KlÄxger unter einer globalen schweren EntwicklungsstÄ¶rung und einer BewegungsstÄ¶rung mit Ä¼berwiegend hypotonen, aber auch spastischen und dystonen Elementen. Er kann nicht sprechen, sondern nur lautieren. DarÄ¼ber hinaus bestehen eine therapieresistente Epilepsie, eine TemperaturregulationsstÄ¶rung sowie eine SchluckstÄ¶rung und die Gefahr von unvorhersehbarem Erbrechen mit Erstickungsgefahr. Weiterhin leidet der KlÄxger unter schwerster Harn- und Stuhlinkontinenz. Erst im Jahr 2015 wurde die Ursache der seit seiner Geburt bestehenden Erkrankungen diagnostiziert und eine entsprechende Medikation eingeleitet. Hierdurch stabilisierte sich sein Gesundheitszustand und auf kognitiver Ebene fand eine positive Entwicklung statt. Es wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fÄ¼r die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche G, B, aG, H und RF festgestellt. Zudem wurde ein Pflegegrad 5 anerkannt. Der KlÄxger bedarf einer 24-stÄ¼ndigen auÄ¶erklinischen Intensivpflege mit Betreuung und Begleitung durch eine ausgebildete Fachkraft in unmittelbarer NÄ¶he, zuletzt festgestellt durch das Sozialmedizinische Gutachten des Medizinischen Dienstes Nordrhein vom 20.02.2024. Er ist nicht in der Lage, selbstÄ¼ndig zu gehen oder zu stehen und seine Arme und Beine zielgerichtet zu gebrauchen. Er ist stÄ¼ndig auf einen Rollstuhl, der Ä¼ber eine KopfstÄ¼tze verfÄ¼gen muss, angewiesen und kann ohne Hilfsmittel keine aufrechte KÄ¶rperposition einnehmen. Beim Umsetzen vom Rollstuhl in einen normalen PKW muss sein volles Gewicht Ä¼bernommen werden, da er nicht in der Lage ist, sich selbst zu halten oder gezielt bei der Umlagerung zu unterstÄ¼tzen. Bei einer GrÄ¶Ä¶e von ca. 1,60 m betrÄ¶gt sein Gewicht ca. 60 Kilogramm. Die sitzende HÄ¶he in seinem Rollstuhl mit KopfstÄ¼tze betrÄ¶gt ca. 1,38 m.

Ä

Der KlÄxger wohnt bei seinen Eltern in einem Einfamilienhaus in dÄ¶rflicher Umgebung. Er erhÄ¶lt von der Beklagten seit seinem 18. Lebensjahr Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄ¶lftes Buch â¶¶ Sozialhilfe (SGB XII). DarÄ¼ber hinaus erhÄ¶lt er von der Techniker Krankenkasse fÄ¼r die hÄ¶usliche Krankenpflege sowie von der Beklagten fÄ¼r die Freizeitassistenz ein PersÄ¶nliches Budget, um seine Pflege und Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicherzustellen. Die Eltern verfÄ¼gen Ä¼ber ein Kfz in Form eines A. Viano, Erstzulassung 10.03.2008, Kilometerstand 141.629 km am 16.03.2022. FÄ¼r das Umsetzen des KlÄxgers aus dem Rollstuhl in das Kfz existiert ein Hub-Schwenksitz (Recaro AutoAdapt Turny EVO).

Ä

Zurzeit besucht der KlÄxger die Z.-Schule, eine FÄ¶rderschule mit FÄ¶rderschwerpunkt geistige Entwicklung in N., im 17. Schulbesuchsjahr und wird diese mit Ausnahmegenehmigung der SchulbehÄ¶rde bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 besuchen. Zur Schule gelangt er durch einen Individualtransport des Fahrdienstes der O. GmbH, der von der Beklagten als Hilfe zur Bildung finanziert wird. Private Fahrten erfolgten bisher im Kfz der Eltern.

---

Â

Am 16.02.2022 beantragte der Kl ager beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) die  bernahme der Kosten f ur die Anschaffung eines behindertengerechten Kfz als Leistung der Eingliederungshilfe. Teilhabeziele, f ur die der Kl ager st ndig auf die Nutzung eines behindertengerecht umgebauten Kfz angewiesen sei, seien u.a. Treffen und Ausfl ge mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit, Begleitung der Familie bei Ausfl gen, Verwandtenbesuche, Begleitung zum Einkaufen, Urlaubsreisen mit der Familie. Die Nutzung des  ffentlichen Nahverkehrs sei aufgrund der schweren Harn- und Stuhlinkontinenz nicht m glich und nicht zumutbar. Aufgrund seiner Gr  e und des Gewichts seien seine Eltern nicht mehr in der Lage, ihn in den Autositz im vorhanden Kfz umzusetzen.

Â

Der LVR leitete den Antrag am 17.02.2022 zust ndigkeitshalber an die Beklagte weiter.

Â

Laut dem von dem Kl ager vorgelegten Kostenvoranschlag vom 02.03.2022 der C. GmbH betragen die Grundkosten f ur einen A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt 63.912,95 Euro, zuz glich Umbaukosten in H he von 32.581,55 Euro.

Â

Mit Bescheid vom 22.03.2022 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begr ndung ab, ein Familien-Kfz sei vorhanden und der Kl ager k nne in diesem mit Hilfe eines mobilen Lifters transportiert werden. Dar ber hinaus sei ein Ausweichen auf Fahrdienstleister oder Taxiunternehmen m glich. Zuletzt seien Familienurlaube und die Pflege famili rer Kontakte auch keine zul ssigen Eingliederungshilfeziele.

Â

Hiergegen machte der Kl ager mit seinem Widerspruch vom 28.03.2022 geltend, dass das Fahrzeug seiner Eltern f ur seine Bef rderung nicht mehr geeignet sei. Ein Umbau des inzwischen 14 Jahre alten Kfz sei nicht wirtschaftlich. Das Kfz sei zu niedrig, um den Kl ager in seinem Spezialrollstuhl in das Kfz zu verladen. Auch ein mobiler Lifter sei keine geeignete L sung. Fahrdienste seien  ber eine gewisse Zeit berechnet ebenfalls nicht wirtschaftlich und dar ber hinaus auch nur schlecht bis gar nicht verf gbar.

Â

Der U. als zust ndige Widerspruchsbeh rde veranlasste durch seinen amts rztlichen Dienst einen Hausbesuch beim Kl ager. Die Amts rztin Frau G., eine Fach rztin f ur Allgemeinmedizin, kam im Rahmen des Hausbesuches am 05.07.2022 zu dem Ergebnis, dass der Kl ager bei Transport in einem Fahrzeug aus

---

medizinischen Gründen nur in seinem eigenen, speziell für ihn angefertigten Rollstuhl transportiert werden können. Der Rollstuhl müsse im Fahrzeug entsprechend gesichert werden und neben dem Rollstuhl müsse ein Sitzplatz für eine Assistenzperson zur Verfügung stehen. Die Nutzung eines anderen Rollstuhls oder eines vorhandenen Autositzes sei nicht möglich. Die Nutzung eines mobilen Lifters sei nicht möglich. Die Nutzung des aktuellen Kfz der Familie des Klägers sei ebenso wie die Nutzung des vorhandenen Autositzes nicht mehr möglich.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2022 wies der U. den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Ein Anspruch auf Leistungen für ein Kfz bestehe nicht. Es könne offenbleiben, ob dem Kläger die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar sei, denn er könne jedenfalls â vorrangig vor Anschaffung eines Kfz â Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst in Anspruch nehmen, um z.B. Treffen mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit wahrzunehmen. Es sei dem Kläger zuzumuten, hierbei vorausschauend zu terminieren und ggfs. auf andere Fahrdienstleister auszuweichen. Die vorgetragene familiäre Aktivität werde keine Aktivitäten der sozialen Teilhabe im Sinne der Eingliederungshilfe darstellen.

Â

Der Kläger erhob gegen den Widerspruchsbescheid mit Schreiben vom 25.07.2022 eine gegen den U. gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf (SG) (Az. S 42 SO 228/22). Nach einem Hinweis des SG, dass die Klage unzulässig sei, da sie gegen den falschen Beklagten gerichtet sei und der U. einem Beteiligtenwechsel nicht zugestimmt habe, nahm der Kläger seine Klage zurück.

Â

Daraufhin stellte der Kläger mit Schreiben vom 07.11.2022 einen Übernahmeantrag nach [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Es bestehe ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein Kfz.

Â

Die Beklagte lehnte den Übernahmeantrag mit Bescheid vom 08.12.2022 ab. Bei Erlass des Bescheides vom 22.03.2022 sei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erwiesen habe. Die Zumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sei offengelassen worden, da die Aufgabe der Eingliederungshilfe durch die Nutzung von Beförderungsdiensten erreicht werden könne. Bezüglich der Verfügbarkeit müsse der Kläger so vorausschauend terminieren, dass die Vorlaufzeit für eine Bestellung des Behindertenfahrdienstes ausreiche. Die O. GmbH, die den Schultransport leiste, könne auch für Fahrten im Rahmen einer

---

Freizeitaktivitäten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus seien die Pflege familiärer Kontakte, Familienurlaube und Familienausflüge keine Aktivitäten der sozialen Teilhabe, die dem Ziel der Eingliederungshilfe dienen. Eine Unwirtschaftlichkeit im Sinne des [Â§ 83 Abs. 2 SGB IX](#) sei auch nicht ersichtlich. Auch seien allenfalls die Kosten für den behindertengerechten Umbau gerechtfertigt, nicht aber die Kosten für ein Neufahrzeug. Ein Anspruch auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach [Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX](#) sei aufgrund der Ausschlussstatbestände des [Â§ 83 Abs. 2 SGB IX](#) nicht gegeben.

Â

Hiergegen legte der Kläger am 05.01.2023 Widerspruch ein, den der U. als Widerspruchsbehörde mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.2023 zurückwies. Der Überprüfungsantrag sei zu Recht zurückgewiesen worden.

Â

Ebenfalls am 05.01.2023 stellte der Kläger einen Eilantrag beim SG (Az. S 17 SO 3/23 ER) mit dem Ziel, die Beklagte vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zur Übernahme der Kosten für die Anschaffung und den Umbau des beantragten behindertengerechten Kfz gemäß den Angeboten der C. GmbH zu verpflichten.

Â

Im Eilverfahren trug der Kläger vor, das begehrte Fahrzeug sei für ihn die einzige Möglichkeit, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, Freunde zu besuchen, an Veranstaltungen der Lebenshilfe teilzunehmen oder um öffentliche Orte wie Kirmes oder Schwimmbad aufzusuchen. Er erhalte immer mal wieder Einladungen von Schulfreunden zu Feiern, an denen er mangels Fahrgelegenheit nicht teilnehmen könne. Auch wäre es wünschenswert, wenn er an Ausflügen, Treffen und Partys der Lebenshilfe teilnehmen könnte. Diese fänden in der Regel nachmittags und am Wochenende statt. Zu diesen Zeiten sei es extrem schwierig bis unmöglich, einen Behindertentransport zu bekommen, da diese am Wochenende kaum fahren würden. Das Fahrzeug der Eltern sei â wie auch vom amtsärztlichen Dienst der Behörde bestmöglicherweise für seinen Transport nicht mehr geeignet. Öffentliche Verkehrsmittel könne er nicht nutzen, da jederzeit ein medizinischer Notfall auftreten könne, der seine sofortige Versorgung und den Transport nach Hause erforderlich mache. Auch benötige er das Fahrzeug als Rückzugsraum, wenn ein Wechsel der Inkontinenzversorgung erforderlich werde. Die Nutzung eines Behindertenfahrdienstes sei nicht möglich, da auch mit entsprechenden Vorlaufzeiten faktisch keine Kapazitäten vorhanden seien, um ihn in seiner Freizeit zu befördern. Seine Eltern hätten am 21.07.2022 mit einem Vorlauf von drei Tagen bis zu zwei Wochen insgesamt fünf Freizeitfahrten bei fünf verschiedenen Fahrdiensten angefragt und für keine der angefragten Fahrten eine Zusage erhalten, bei der auch eine Begleitperson neben dem Kläger hätte sitzen können. Zudem sei eine Kopfstütze, die im Auto angebracht sei und noch hinter den Rollstuhl geklappt werden könne, für seine Sicherheit bei

---

einem Unfall zwingend notwendig. Diese fehle allerdings auch im Rahmen des Schultransports. Das beantragte Fahrzeug A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt gemäß dem Kostenvoranschlag der C. GmbH sei das einzige derzeit lieferbare Fahrzeug, das sich mit verhältnismäßigem Kostenaufwand den Bedürfnissen des Klägers entsprechend umbauen lasse (Seitlicher Lifter, Türhöhe mindestens 145 cm, Innenraumhöhe mindestens 150 cm, Rollstuhlfixiereinheit, schwenkbare Kopfstütze zur Sicherung des Rollstuhls, Sitz für Begleitperson neben dem Rollstuhl, Dachklimaanlage/Klimaanlage im Fahrgastraum). Allein die C. GmbH habe einen Umbau anbieten können, der die zwingend notwendigen Anforderungen erfülle. Der Gebrauchtwagenmarkt sei insbesondere in diesem Fahrzeugsegment extrem angespannt, da Neufahrzeuge mit angemessener Lieferzeit kaum zu beschaffen seien und Kaufinteressenten daher auf den Gebrauchtwagenmarkt ausweichen würden. Ein Bestellfahrzeug würde zurzeit eine Lieferzeit von ca. 18 Monaten haben. Die C. GmbH könne aktuell jedoch noch Lager-Neufahrzeuge mit einem ca. 30% Nachlass zum Neuwagenpreis anbieten. Zurzeit könne er mit seinen Eltern fast gar nichts unternehmen, außer Spaziergänge im Rollstuhl in der näheren Umgebung. Außerdem hätten seine Eltern ein Lastenfahrrad so umgebaut, dass sie mit ihm in der Umgebung Fahrrad fahren können, dies genieße er sehr.

Ä

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass eine Freizeitbeforderung durch die O. GmbH möglich sei, die auch die Schultransporte durchführe. Dies sei ihr am 08.12.2022 telefonisch vom Prokuristen der Firma am Hauptfirmensitz in R. bestätigt worden. Zudem sei das Spektrum der für den Kläger in Betracht kommenden Freizeitaktivitäten angesichts seiner Behinderung naturgemäß stark begrenzt und ein Kfz hierfür nicht erforderlich.

Ä

Laut einer weiteren Stellungnahme der Amtsärztin Frau G. vom 23.01.2023 sei aus medizinischer Sicht die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch den Kläger nicht möglich. Es beständen eine Schluckstörung, eine Epilepsie und eine Temperaturregulationsstörung. Es komme immer wieder plötzlich und unerwartet zu Erbrechen mit Aspirationsgefahr. Eine entsprechende Versorgung im Rahmen des Erbrechens, einer Aspiration oder eines epileptischen Anfalls sei in einem Fahrzeug des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nicht möglich. Hinzu kämen die mit einer Fahrt im ÖPNV bedingten Temperaturschwankungen (Wege von und zur Haltestelle, schwankende Temperaturen in den Fahrzeugen). Hier seien aufgrund der Temperaturregulationsstörung zusätzliche medizinische Probleme zu erwarten.

Ä

Der Kläger legte im Verfahren S 17 SO 3/23 ER sein Schulzeugnis über das Schuljahr 2019/2020 vor, in dem zum Thema Kommunikation ausgeführt wird:  
â Mit Hilfe verschiedener Taster und Talker bekam W. die Möglichkeit mit seinen

---

MitschÄ¼ler\*innen in Interaktion zu treten. Im Klassenunterricht konnte er ihnen mit diesen Kommunikationshilfen Arbeitsanweisungen geben, ihnen Aufgaben stellen oder auch motivierenden Zuspruch spenden. W. genoss es, von seinen Klassenkamerad\*innen angesprochen zu werden, um beispielsweise ihre Arbeitsergebnisse zu begutachten. So konnte er sich als wirksames Mitglied der Klassengemeinschaft erleben. Er wurde er in allen Bereichen mit einbezogen. W. kommunizierte Ä¼ber Gestik, Mimik, KÄ¼rperhaltung, KÄ¼rperspannung und Ä¼ber Laute. Deutlich konnte er mitteilen, wenn er aus dem StehstÄ¼nder zurÄ¼ck in seinen Rollstuhl wollte.â Unter dem Punkt Sozialverhalten wird ausgefÄ¼hrt: âW. ist sehr beliebt bei seinen MitschÄ¼ler\*innen. Er wurde von ihnen in alle Bereiche des tÄ¼glichen Lebens mit einbezogen. HÄ¼ufig gelang es W. auch einzelne MitschÄ¼ler\*innen zu unterstÄ¼tzen und so ihr Selbstvertrauen zu stÄ¼rken. Durch seine oft frÄ¼hliche Art trug er zu einem angenehmen Klassenklima bei. GrundsÄ¼tzlich ist W. noch sehr auf seine individuelle Begleitperson fixiert.â Das MobilitÄ¼tstraining wird wie folgt geschildert: âW. hat in einer Kleingruppe die Nutzung von Ä¼ffentlichen Verkehrsmitteln erlebt. Den gemeinsamen FuÄ¼weg zur Bushaltestelle und das Warten an der Bushaltestelle konnte W. genieÄ¼en. Er hat sich bereitwillig in den Linienbus schieben lassen und seinen Rollstuhlplatz eingenommen. Gelegentlich konnte er den Halteknopf betÄ¼tigen. W. hat die Fahrten genossen und war meist gut gelaunt.â

Ä

Zum Bereich Soziale Interaktion wird im Schulbericht Ä¼ber den Zeitraum Oktober 2021 bis Januar 2022 ausgefÄ¼hrt: âW. ist in diesem Schuljahr in eine neu zusammengesetzte Klasse gekommen. â!. Die MitschÄ¼ler\*innen begegnen W. freundlich. W. selbst macht einen zufriedenen Eindruck, wobei seine AusdrucksmÄ¼glichkeiten hier eingeschrÄ¼nkt sind. Er lautiert gelegentlich und zeigt durch seine Gestik und Mimik sein aktuelles Befinden. Setzt sich eine Lehrperson neben W., richtet er sich nach kurzer Zeit in der Regel zu der Person hin und lautiert bzw. ist sein Gesicht sehr in Bewegung. Einige MitschÄ¼ler\*innen lesen W. gern im Rahmen des Deutschunterrichts vor, W. verhÄ¼lt sich hier meist entspannt. Eine Vorliebe oder Abneigung fÄ¼r bestimmte Lehrpersonen oder SchÄ¼ler\*innen IÄ¼sst sich bei W. nicht erkennen.â

Ä

Im Schulzeugnis 2021/2022 heiÄ¼t es auszugsweise: âW. kommuniziert mit seiner Umwelt insbesondere durch seine Mimik und Gestik, zum Teil lautiert er. Die ihm zur VerfÄ¼gung stehenden Mittel mÄ¼ssen von seinem GegenÄ¼ber richtig eingeordnet und interpretiert werden, was erfordert, dass man W. beobachtet und ein wenig mit ihm vertraut ist. Dann kann man in der Regel Abneigung, Freude, MÄ¼digkeit oder Interesse erkennen.â â! âKontakte zu den MitschÄ¼ler\*innen ergaben sich, wenn seine Klassenkamerad\*innen die NÄ¼he zu ihm suchten. Besonders ein MÄ¼dchen der Klasse fÄ¼hlte sich sehr zu W. hingezogen und liebte es zum Beispiel, ihm im Deutschunterricht vorzulesen. W. lieÄ¼ dies zu und wendete sich dabei in der Regel dem MÄ¼dchen zu. Die Jungen der Klasse banden W. in ihre Scherze in Pausenzeiten mit ein. W. schien sich dabei

---

stets wohlzufühlen, auch wenn es gelegentlich etwas lauter und turbulenter wurde. Regelmäßig ist W. mit Begleitung zum Einkauf gegangen. Er genoss den Weg dorthin ebenso wie die Atmosphäre im Geschäft sichtlich, zeigte sich in der Regel aufmerksam und interessiert.

Â

Auf Vorhalt des SG zu den Schulausflügen mit dem ÖPNV erlaubten die Eltern, dass es sich hierbei um kleinere Ausflüge zum Einkauf handele (Äbung von alltagspraktischen Fähigkeiten), die im Prinzip auch fußläufig erreichbar wären. Bei diesen Ausflügen würde die Schule ab, ob sie W. mitnehmen könne. Bei unvorhersehbaren Ereignissen könne W. Begleitperson dabei jederzeit zu Fuß mit ihm im Rollstuhl zurück zur Schule laufen. Zu weiter entfernten Schulausflügen werde W. mit seinem Individual-Schultransport gebracht.

Â

Auf Anfrage des SG im Verfahren S 17 SO 3/23 ER teilte die O. GmbH unter dem 12.04.2023 mit, dass der Kläger im Rahmen des Schultransports im eigenen Rollstuhl als einziger Fahrgast (mit seiner Begleitung) in einem J. Transit, Rolli-LR-LL mit Ausstattung Klimaanlage, zusätzlicher Sitz, Trittbrett, hydraulischer Hebebühne transportiert werde. Zusätzliche Fahrten zu Freizeitaktivitäten könnten derzeit aus personellen Gründen nur in Ausnahmefällen ausgeführt werden. Dafür werde 2-3 Tage Vorlauf benötigt, für jede Anfrage werde dann ein Angebot erstellt. Die Eltern des Klägers legten daraufhin am 27.04.2023 eine E-Mail-Anfrage an die O. GmbH vom 28.03.2023 für fünf verschiedene Freizeitfahrten im Zeitraum 02.04.2023 bis 20.04.2023 vor, deren Durchführung aus Kapazitätsgründen abgelehnt wurde.

Â

Der behandelnde Arzt Y. teilte auf Anfrage des SG im Verfahren S 17 SO 3/23 ER unter dem 18.04.2023 mit, dass der Kläger aufgrund der Schwere seiner Behinderung keine öffentlichen Nahverkehrsmittel nutzen könne und verwies auf die Einschätzung der Amtsärztin Frau G. vom 05.07.2022, der er sich vollumfänglich anschließe.

Â

Die C. GmbH begründete im März 2023 die Notwendigkeit des A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit der Sitzhöhe des Klägers von 1,38 m und einer damit empfohlenen Einfahrtshöhe von 1,45 m und einer Innenraumhöhe von mindestens 1,50 m. Außerdem übersandte sie ein aufgrund der aktuellen Lage am Rohstoffmarkt aktualisiertes Preisangebot für den bei ihr weiterhin vorrätigen Sprinter zu 66.363,63 Euro brutto (Angebot Nr. N02) nebst Umbau zu 36.062,12 Euro brutto (Angebot Nr. N01). Die Bestellzeit für ein neues Fahrzeug liege nach Auskunft von A. bei mehr als 20 Wochen. Wenn das Lieferdatum in das neue Jahr falle, werde eine Preiserhöhung seitens A. greifen.



---

Â

Mit Beschluss vom 19.06.2023 lehnte das SG den Eilantrag im Verfahren S 17 SO 3/23 ER mit der Begründung ab, dass aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache (s.u.) das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei.

Â

Der Kläger hat am 29.03.2023 Klage zum SG erhoben.

Â

Er verwies auf seinen Vortrag im Verfahren S 17 SO 3/23 ER.

Â

Der Kläger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 08.12.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem Kläger im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für das durch die Angebote der Firma C. vom 04.05.2023 (Angebot N02 und Angebot N01) konkretisierte Kraftfahrzeug zu gewährleisten.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verteidigte die angefochtenen Bescheide.

Â

Das SG hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 31.05.2023) und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt, auf den Überprüfungsantrag des Klägers vom 07.11.2022 den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem Kläger die Kosten für einen behindertengerecht ausgestatteten und umgebauten A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit den in den Angeboten der C. GmbH vom 04.05.2023 (Angebot Nr. N02

---

und Angebot Nr. N01) aufgeführten Merkmalen zu gewährleisten. Die Beklagte sei bei Erlass des Bescheides vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 fehlerhaft davon ausgegangen, dass dem Kläger ausreichend Transportmittel (Behindertenfahrdienst und/oder ÖPNV) zum Erreichen seiner Eingliederungsziele zur Verfügung stehen und er daher kein eigenes Kfz benötigt. Die vom Kläger angegebenen Teilhabeziele, u.a. regelmäßige Treffen von Freunden und erweiterte Familie, Teilnahme an Gruppenveranstaltungen der Lebenshilfe, Besuche von Schwimmbad, Kino und Kirmes, Begleitung der Eltern beim Einkaufen, seien gesellschaftlich übliche, altersadäquate und damit auch angemessene Eingliederungsziele. Hierbei sei zu beachten, dass dem Kläger aufgrund der Schwere seiner Behinderung viele Aktivitäten nicht möglich seien und er darauf angewiesen sei, einen großen Teil seiner Freizeit mit seiner Familie zu verbringen und in deren Begleitung bzw. nach deren Initiative seine Freizeit zu gestalten. Entgegen der Auffassung der Beklagten halte die erkennende Kammer es nicht für erforderlich, ein Sachverständigengutachten zur Frage einzuholen, ob der Kläger überhaupt die dargestellten Teilhabeaktivitäten nutzen könne. Aus den Schulzeugnissen und aus den Schilderungen seiner Eltern lasse sich entnehmen, dass der Kläger einen aufgeschlossenen und freundlichen Charakter habe und den Kontakt mit anderen Menschen sehr genieße. Es sei angesichts der Schwere der Behinderung auch nachvollziehbar, dass der Kläger starke optische, taktile, akustische und olfaktorische Reize benötige, um etwas zu erleben. Insofern bestehe für die Kammer kein Zweifel daran, dass der Kläger die angestrebten Teilhabeziele wie Besuche von Rheinkirmes, Freibad, Einkaufszentren und Kino ebenso wie die Besuche von Klassenkameraden, Freunden der Familie und Teilhabe an Veranstaltungen der Lebenshilfe gewinnbringend für sich nutzen könne, um eine Gleichstellung mit nichtbehinderten Gleichaltrigen zu erreichen, und die Teilhabeziele den Wünschen des Klägers entsprechen, auch wenn dieser zur Formulierung seiner Wünsche auf seine Eltern angewiesen sei. Zur Erreichung seiner Teilhabeziele sei für den Kläger ein Kraftfahrzeug notwendig und er sei auch ständig auf dessen Nutzung angewiesen. Die Nutzung des ÖPNV komme entsprechend der Stellungnahme der Amtsärztin des Rhein-Kreises S. und des Hausarztes des Klägers als Alternative zum eigenen Kfz für den Kläger nicht in Frage. Hiergegen spreche auch nicht das Mobilitätstraining der Schule, bei welchem es sich um die Fahrt kurzer Strecken zum Einkaufen handle. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger nur an solchen Tagen daran teilgenommen hat, an denen er gesundheitlich dazu in der Lage war und das Wetter entsprechend passte, damit keine gravierenden Probleme aufgrund seiner Temperaturregulationsstörung entstanden. Darüber hinaus habe sich dieses Mobilitätstraining nach Auskunft der Eltern des Klägers in einem Umkreis um die Schule bewegt, in dem die Assistenz des Klägers den Ausflug jederzeit hätte abbrechen und in kurzer Zeit zu Fuß wieder zur Schule hätte zurückgehen können. Schließlich stehe auch ein Behindertenfahrdienst für den Kläger nicht als Beförderungsalternative zum Erreichen seiner Teilhabeziele zur Verfügung. Der Amtsärztliche Dienst des U. habe festgestellt, dass der Kläger aus medizinischen Gründen nur in seinem eigenen, speziell für ihn angefertigten Rollstuhl befördert werden könne und dass im Fahrzeug ein Sitz für seine Assistenzperson neben dem Rollstuhlplatz vorhanden sein müsse. Dies schränke die Auswahl der in Betracht kommenden Behindertenfahrdienste ganz erheblich ein.

---

---

Die Eltern des KlÄxgers hÄxten im Juli 2022 verschiedene Fahrdienste angefragt, denen die BefÄrderung nicht mÄglich gewesen sei, und auch der Fahrdienst O. habe Fahrten in der Freizeit nicht durchfÄhren kÄnnen. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Eltern des KlÄxgers und nach den Ermittlungen des Gerichts im ER-Verfahren sei der begehrte A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des KlÄxgers das einzige derzeit verfÄgbare Fahrzeug, das sich nach seinen BedÄrfnissen umbauen lasse. Ein finanziell gÄnstigeres Fahrzeug sei nach den Recherchen der Eltern des KlÄxgers und nach Auskunft der C. GmbH derzeit nicht am Markt erhÄltlich. Auch die Beklagte habe keine kostengÄnstigere Alternative benannt. Das Ermessen der Beklagten nach [ÄS 107 Abs. 2 SGB IX](#) hinsichtlich des Maßes der Leistungserbringung sei vorliegend auf Null reduziert. Es stehe sowohl fest, welches Kfz mit welchen Merkmalen der KlÄxger benÄtigte, als auch welcher behinderungsbedingte Umbau erforderlich sei.

Ä

Gegen das am 12.06.2023 zugestellte Urteil richtet sich die am 21.06.2023 eingelegte Berufung der Beklagten.

Ä

Zur BegrÄndung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren. ErgÄnzend trÄgt sie vor, dass der Fahrdienst O. grundsÄtzlich in der Lage sei, Fahrten in der Freizeit durchzufÄhren, und unberÄcksichtigt geblieben sei, dass die mitgeteilte EinschrÄnkung der VerfÄgbarkeit aufgrund der Verwendung des Wortes âderzeitâ eine lediglich vorÄbergehende darstelle. Auch andere Fahrdienstleister kÄnnten grundsÄtzlich benutzt werden und die notwendige Vorlaufzeit fÄr eine Buchung sei zu akzeptieren. Auch werde die Aussage, dass eine Nutzung des ÄPNV nicht mÄglich sei, angezweifelt, da der KlÄxger das MobilitÄstraining in der Schule problemlos durchgefÄhrt habe. Die in Betracht kommenden TeilhabeaktivÄten seien Äberwiegend planbar, so dass der Behindertenfahrdienst hierfÄr gebucht werden kÄnne. Zudem habe der KlÄxger ein Spezialrad, welches seine rÄumlichen MÄglichkeiten erweitere, ohne Kfz im nÄheren Umfeld Kontakte zu pflegen. Aus diesen GrÄnden sei die Anschaffung eines eigenen Kfz unwirtschaftlich. Weiterhin habe das SG keine Vergleiche zu verschiedenen Kfz angestellt, sondern sei dem Vorschlag der Eltern des KlÄxgers gefolgt. Die Annahme, dass das Ermessen hinsichtlich des Maßes der Leistungserbringung auf Null reduziert sei, sei schlechterdings unzutreffend und beruhe auf unzureichenden Ermittlungen sowie einer oberflÄchlichen Betrachtungsweise des Gerichts. Dass nur der beantragte Fahrzeugtyp geeignet sei, werde bereits dadurch widerlegt, dass der Fahrdienst O. den KlÄxger in einem J. Transit transportiere. Insofern sei auch bei einem Anspruch auf ein Kfz anzunehmen, dass es kostengÄnstigere Alternativen gÄbe.

Ä

**Die Beklagte beantragt,**

---

Â

**das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 31.05.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Â

**Der Kläger beantragt,**

Â

**die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.**

Â

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend und weist zusätzlich darauf hin, dass ihm kein anderes Transportmittel zur Verfügung stehe. Das Lastenfahrrad sei keine Alternative zum Kfz. Es könne nur für kurze Touren verwendet werden, nicht zum Transport des Klägers. Es handele sich um ein vom Vater des Klägers selbst umgebautes Lastenfahrrad, auf dem dieser den Autositz des Klägers (Recaro-Sitz) angebracht habe. Es komme nur zum Einsatz, wenn ganz bestimmte äußere Bedingungen vorliegen, bei denen der Kläger in der Lage sei, ohne Temperaturregulierung einen längeren Zeitraum auf dem Fahrrad zu verbringen. Mangels Schutzraum für den Fall einer Inkontinenzversorgung könnten sie mit dem Fahrrad nicht weiter als 10 bis 15 Minuten (ca. 3 km) von der Wohnung entfernt fahren, so dass lediglich eine Fahrt über angrenzende Felder möglich sei. Zudem sei der verbaute Autositz nicht auf die körperlichen Bedürfnisse des Klägers ausgerichtet, der Fahrradfahrer habe den Kläger nicht im Blick und der Rollstuhl könne nicht mittransportiert werden. Es bedürfe immer einer weiteren Begleitperson zur Beobachtung des Klägers. Das beantragte Kfz sei erforderlich. Die beantragten Ausstattungsmerkmale seien zum sicheren Transport des Klägers notwendig. Eine Kopfstütze sei zum Transport erforderlich, weil der Rollstuhl lediglich über eine therapeutische Kopfstütze verfüge, die Kopf und Nacken stütze, aber nicht für den Straßenverkehr bzw. als Ersatz für eine im Kfz fest installierte Kopfstütze zugelassen sei. Darüber hinaus betont der Kläger, dass er selbstverständlich mit der Nutzung eines tatsächlich verfügbaren Fahrdienstes einverstanden wäre. Die mitgeteilten Vorlaufzeiten für diese Fahrten würden jedoch nicht den Bedürfnissen des Klägers entsprechen. Zum einen entspreche es der Lebenswirklichkeit junger Menschen, solche Fahrten spontan und ohne wesentlichen Vorlauf durchzuführen. Zum anderen bestünde aufgrund des gesundheitlichen Zustands die Gefahr der Nichtdurchführbarkeit der Fahrt und bei kurzfristiger Absage und fehlender Möglichkeit einer zeitnahen Nachholung, sobald es das Wetter oder der Gesundheitszustand zulasse, ergäbe sich für die erneute Buchung wiederum die Unsicherheit der Durchführbarkeit. Zudem seien die Fahrdienste kaum an Feiertagen oder Wochenenden verfügbar. Seine Betreuer hätten eine Vielzahl Fahrten bei Fahrdiensten angefragt, die nicht zustande gekommen seien. Die nunmehr durch die D. GmbH durchgeführten Fahrten entsprächen hinsichtlich

---

der Ausstattung des Fahrzeugs nicht den an diese zu stellenden Anforderungen und würden nur wahrgenommen, damit der Kläger überhaupt an dem Ferienprogramm in den Räumen seiner Schule teilnehmen könne. In dem Fahrzeug (L.) habe die Begleitperson nicht in der gleichen Sitzreihe sitzen können, aufgrund der Enge sei eine Inkontinenzversorgung nicht möglich gewesen und eine separate Kopfstütze habe nicht existiert. Bei der spontan erforderlichen Rückfahrt sei diese innerhalb von 90 Minuten organisierbar gewesen, allerdings sei das Fahrzeug (B.) mit einer Liege ausgestattet gewesen, neben der der Kläger festgeschnallt worden sei, so dass die Begleitperson wiederum nicht habe neben ihm sitzen können.

Ä

Den weiterhin von dem Kläger am 24.07.2023 gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Az. L 12 SO 229/23 ER) hat der Senat mit Beschluss vom 22.09.2023 mangels Rechtsschutzbedürfnis abgelehnt, da der Kläger mit dem Urteil vom 31.05.2023 (Az. S 17 SO 101/23) bereits über einen vollstreckbaren Titel im Sinne von [§ 199 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) verfüge und er auf den Ausgang der Berufung im Hauptsacheverfahren und die ihm dort zustehenden Mittel der Vollstreckung zur Durchsetzung der erstinstanzlichen Entscheidung zu verweisen sei.

Ä

Darüber hinaus hat der Kläger am 31.07.2023 die Einleitung der Zwangsvollstreckung unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro gegen die Beklagte beantragt, weil diese ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2023 nicht nachkomme. Die Beklagte hat hierauf mit Schreiben vom 31.08.2023 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt gestellt, dass die Vollstreckung des durch Berufung angefochtenen Urteils vom 31.05.2023 bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt werde. Mit Beschluss vom 15.09.2023 hat der Senat die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 31.05.2023 (S 17 SO 101/23) einstweilen ausgesetzt und dies mit dem zumindest als offen zu bezeichnenden Ausgang des Rechtsstreites aufgrund von weiterem Ermittlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf geeignete Fahrdienste als mögliche Alternative sowie die Notwendigkeit des konkret begehrten Kraftfahrzeuges begründet (Az. L 12 SF 246/23 ER).

Ä

Der Senat hat zur Aufklärung des Sachverhaltes Ermittlungen zu den Kapazitäten der Fahrdienstleister durchgeführt. Die O. GmbH hat unter dem 07.08.2023 mitgeteilt, dass sie keine Kapazitäten für Sonderfahrten abseits der regulären Schulbeförderung hätte, sowie mit Schreiben vom 10.10.2023, dass sie überwiegend einen J. Transit Kombi 350 L3 verwenden würde, der über ein zugelassenes Kraftknotensystem für die Befestigung von Rollstühlen verfüge, Fahrzeuge ab dem Jahr 2015 über eine Klimaanlage verfügen würden, fest montierte Kopfstützen nicht verbaut seien und eine Begleitperson neben dem

---

Rollstuhl sitzen können. Die weiteren angefragten Fahrdienstleister D. Krankenbeförderung T. GmbH, I. Krankenfahrdienst, Q. S. GmbH und K. Pflegedienst GmbH haben mitgeteilt, dass die Fahrten grundsätzlich mit Vorlaufzeiten von 1 bzw. 2-3 Tagen möglich seien (bei K. ohne Angaben zur Vorlaufzeit), wobei D. mitgeteilt hat, dass die Begleitperson in vielen Fahrzeugen, aber nicht immer neben dem Fahrgast sitzen können. Auf weitere Anfrage der Eltern hat I. mitgeteilt, dass keine Kopfstütze vorhanden sei, die Grundarbeitszeiten 6-18 Uhr wochentags und samstags 6-16 Uhr sei und bei Wartezeiten vor Ort die Kosten im vierstelligen Bereich lägen. F. hat mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der von den Eltern genannten Voraussetzungen eine Beförderung nicht möglich sei und D. verlängerte die erforderliche Vorlaufzeit auf anderthalb Wochen mit zusätzlichen Kosten von 50 Euro für jede Stunde Wartezeit.

Ä

Weiterhin hat der Kläger ein Schreiben von „Das P.“ (4ma 3ma H. GmbH) vom 05.10.2023 vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass die von ihnen verbaute Kopfstütze am Rollstuhl des Klägers eine Sonderanfertigung sei und rein therapeutischen Zwecken und der Sitzstabilität diene. Sie sei nicht crash-getestet und damit nicht für den Personentransport im Auto zugelassen. Sowohl die Befestigung als auch die verwendeten Materialien seien nicht geeignet, die Kräfte aufzunehmen, die bei einem Unfall auch mit geringer Geschwindigkeit aufträten.

Ä

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des X. durch Frau B. M. vom 08.01.2024.

Ä

Diese hat im Gutachten festgestellt, dass nicht lediglich der durch die C. GmbH vorgeschlagene A. Sprinter Tourer 317 als geeignetes Kfz für den Kläger in Frage komme, sondern ebenfalls folgende Modelle: V., RE. MAN TGE, J. Transit, YB. Boxer, HI., B.. Konkrete Angebote lägen vor für die Modelle V. (36.295,00 Euro brutto; zzgl. Umbau zum Kombi: Dämmung, Verkleidung usw., Lieferzeit: ca. 9 Monate), RE. Ducato (48.388,00 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 7 bis 9 Monate), J. Transit Kombi (39.575,59 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 12 Monate), B. (62.183,45 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 9 bis 12 Monate), der Preis für einen YB. Boxer betrage 46.945,50 Euro brutto, Lieferzeit sei unbekannt. Die Kosten für einen Umbau mit Einbau eines Linear-Rollstuhllifts, Einbau eines Smartfloor Alubodens, Einbau eines Smartseat M1, Begradigung des Bodens auf der Beifahrerseite, Angleichung des Bodenniveaus, Montage Mono-Fitting, Montage FutureSafe, Montage Alurasterschiene zwischen Fahrer- und Beifahrersitz betrügen für die erste Sitzreihe 27.596,04 Euro und bei der zweiten Sitzreihe aufgrund des Entfalles der Begradigung des Bodenniveaus 16.247,31 Euro brutto. Die konkreten Vorteile des A. Sprinter 317 seien die fehlende Notwendigkeit der Angleichung des Bodenniveaus bei einem Umbau der ersten Sitzreihe, die geringere Fahrzeughöhe

---

aufgrund dessen sowie der größeren Fahrzeugkomfort aufgrund der Möglichkeit der Bestellung als Tourer (Dämmung, Verkleidung, usw. im Fahrgastraum). Auch ein Qualitätsunterschied bezüglich der Innenausstattung könne als Vorteil des A. gewertet werden. Bei der kostengünstigsten Möglichkeit die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, handele es sich um den J. Transit Kombi.

Â

Der Kläger hat in seiner Stellungnahme zu dem Gutachten mitgeteilt, dass die günstigste Variante des J. Transit mit Einbau eines Rollstuhllifters mit HeckEinstieg dazu führe, dass das Kfz mit Rampe 1,5 m länger werde und insgesamt einen Raumbedarf der Länge nach von 8,531 m habe. Eine solche Länge sei im alltäglichen Gebrauch kaum zu handhaben. Das beantragte Fahrzeug sei lediglich 5,245 m lang und würde einen ausfahrbaren Kassettenlift an der Seite des Fahrzeugs haben, welches im ausgefahrenen Zustand zu einer Breite von 3,133 m führe. Behindertengerechte Parkplätze seien regelmäßig nur ca. 5 m lang und 3,5 m breit. Mit dem beantragten Fahrzeug könne dort geparkt werden, mit dem J. Transit nicht. Zudem sei bei dem J. durch den Einstieg über das Heck die Mitnahme von Ausrüstung und Gepäck quasi nicht möglich, da die Fläche zum Ein- und Ausstieg des Klägers freigehalten werden müsse. Auch wäre die Benutzung eines Anhängers für längere Abwesenheiten vom Wohnort nicht möglich. Zudem wäre der J. erst in etwa einem Jahr verfügbar, während das beantragte Fahrzeug bei der C. GmbH verfügbar wäre und zum Ausbau bereitstehe.

Â

Die Beklagte verweist darauf, dass weiterhin nicht geklärt sei, ob tatsächlich ein Kfz zur Erreichung der Teilhabeziele erforderlich sei. Es werde angeregt, ein unabhängiges medizinisches Gutachten bezüglich der Möglichkeit der Teilhabe und der Zumutbarkeit der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel einzuholen. Zudem sei sie weiterhin der Auffassung, dass dem Kläger die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zumutbar wäre.

Â

Der Senat hat im Termin vom 24.04.2024 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin FJ., die als medizinische Fachkraft in der Betreuung des Klägers tätig ist. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24.04.2024 verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, die Gerichtsakten in den beigezogenen Verfahren S 17 SO 3/23 ER und L 12 SO 229/23 ER und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

---

Â

Â

**Entscheidungsgründe:**

Â

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Â

A.

Streitgegenstand der Berufung der Beklagten ist das Urteil des SG vom 31.05.2023, mit dem diese die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt hat, auf den Überprüfungsantrag des Klägers vom 07.11.2022 den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem Kläger die Kosten für einen behindertengerecht ausgestatteten und umgebauten A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit den in den Angeboten der C. GmbH vom 04.05.2023 (Angebot Nr. N02 und Nr. N01) aufgeführten Merkmalen zu gewähren.

Â

B.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist gem. [Â§ 143 SGG](#) statthaft, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes (Anschaffungskosten für das Kfz in Höhe von 66.363,61 Euro zuzüglich Umbaukosten in Höhe von 36.062,12 Euro) übersteigt die in [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) geforderten 750 Euro für eine Klage, die auf eine Geldleistung gerichtet ist. Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#). Das Urteil des SG vom 31.05.2023 wurde der Beklagten am 12.06.2023 zugestellt, die Berufungseinlegung erfolgte mit dem 21.06.2023 binnen Monatsfrist.

Â

C.

Die Berufung ist unbegründet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung des Überprüfungsbescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt, den Ablehnungsbescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und die Kosten für ein behindertengerechtes und umgebautes Kfz entsprechend den Angeboten der C. GmbH zu übernehmen.



---

Â

1.

Die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gemäss [Â§ 54 Abs. 1 S. 1](#) i.V.m. Abs. 4, [Â§ 56 SGG](#) ist zulässig. Gemäss [Â§ 105 Abs. 1 SGB IX](#) werden die Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Die Leistungen der Mobilität werden über [Â§ 114 SGB IX](#) nach [Â§ 83 SGB IX](#) i.V.m. der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) als Zuschuss in Form der Geldleistung erbracht, so dass das Begehren der Übernahme der Kosten in Form einer Geldleistung zulässig ist.

Â

2.

Die Klage ist begründet. Der Bescheid vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#). Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rücknahme des Bescheides vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 sowie auf Übernahme der Kosten für das im Urteil des SG ausgeurteilte Kfz.

Â

Gemäss [Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, da die Beklagte unrichtig davon ausgegangen ist, dass für den Kläger die Nutzung des PNV bzw. die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zumutbar sei.

Â

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf Eingliederungshilfe in Form der Gewährung einer Kfz-Hilfe ist [Â§ 99 SGB IX](#) in Verbindung mit [Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4](#), [113 Abs. 2 Nr. 7](#) und [Abs. 3, 114 SGB IX](#) in Verbindung mit [Â§ 83 SGB IX](#) und [Â§ 5, 7 KfzHV](#).

Â

Gemäss [Â§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von [Â§ 2 Abs. 1 S. 1](#) und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung

---

bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach [Â§ 90 SGB IX](#) erfüllt werden kann. Menschen mit Behinderungen sind nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#) vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Â

Der Kläger erfüllt aufgrund seiner schweren Mehrfachbehinderung die personenbezogenen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach [Â§ 99 Abs. 1, 2 Abs. 1 SGB IX](#). Er verfügt über kein eigenes Einkommen oder Vermögen im Sinne der [Â§ 135 ff. SGB IX](#), das Eingliederungshilfeleistungen entgegenstehen würde.

Â

Die Beklagte ist  da der Kläger sich noch in Schulausbildung an einer Förderschule befindet  gemäß [Â§ 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen \(AG-SGB IX NRW\)](#) i.V.m. [Â§ 1 Abs. 1](#) der Delegationssatzung SGB IX des Rhein-Kreises S. der sachlich zuständige Leistungsträger. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus [Â§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#). Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der Beklagten aus [Â§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#), da der zuerst angegangene Leistungsträger LVR den Antrag des Klägers innerhalb der dort geregelten zweiwöchigen Frist an die Beklagte weitergeleitet hat.

Â

Leistungen der Kfz-Hilfe sind gemäß [Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX](#) als Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen gemäß [Â§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX](#) Leistungen zur Mobilität gehören, zu gewähren. Die Leistungen zur Mobilität bestimmen sich über [Â§ 113 Abs. 3 SGB IX](#) nach [Â§ 114](#) i.V.m. [Â§ 83 SGB IX](#) und umfassen gemäß [Â§ 83 Abs. 1 SGB IX](#) Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst (Nr. 1), und Leistungen für ein Kraftfahrzeug (Nr. 2). Nach [Â§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#) erhalten diese Leistungen Leistungsberechtigte nach [Â§ 2 SGB IX](#), denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist gemäß [Â§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#), dass die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Hinzu tritt, dass nach [Â§ 114 Nr. 1 SGB IX](#) die Leistungsberechtigten ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein müssen. Die Leistungen für ein Kfz umfassen nach [Â§ 83 Abs. 3 SGB IX](#) u.a. die Leistungen zur Beschaffung eines Kfz sowie für die erforderliche Zusatzausstattung, wobei sich die

---

Bemessung der Leistungen an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung orientiert, deren §§ 6 und 8 gemäß [§ 114 Nr. 2 SGB IX](#) keine Anwendung finden. Nach [§ 5 Abs. 1 KfzHV](#) wird die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 22 000 Euro gefördert. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt. [§ 5 Abs. 2 KfzHV](#) regelt, dass abweichend von [§ 5 Abs. 1 S. 1 KfzHV](#) im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt wird, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprufung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden gemäß [§ 7 S. 1 KfzHV](#) die Kosten in vollem Umfang übernommen. Die Gewährung einer Kfz-Hilfe setzt voraus, dass das Kfz als grundsätzlich geeignete Eingliederungsmaßnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist (BSG Urteil vom 12.12.2013, [B 8 SO 18/12 R](#), Rn. 15, juris) und kein geeignetes Kfz verfügbar ist.

Ä

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Kfz-Hilfe für die Anschaffung eines A. Sprinter Tourer 317 CDI entsprechend der Angebote (Nr. 807313 und Nr. N01) der C. GmbH liegen vor. Die vom Kläger angestrebten Eingliederungsziele sind geeignete und angemessene Teilhabeziele (a.), die Nutzung eines Kfz ist geeignet (b.) und zur Umsetzung der Teilhabeziele unentbehrlich (c.), der Kläger ist ständig auf ein Kfz angewiesen (d.), es ist kein geeignetes Kfz vorhanden (e.) und es besteht ein Anspruch auf das konkret vom SG beurteilte Kfz inklusive Umbaukosten (f.).

Ä

a.

Die vom Kläger bzw. seinen Eltern angegebenen Freizeitaktivitäten, die er mithilfe eines Kfz durchführen möchte, sind Teilhabeziele im Sinne der Eingliederungshilfe. In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche ([§ 8 Abs. 1](#), [104 Abs. 1](#) und 2 SGB IX), bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalls. Es gilt mithin ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht (BSG Urteil vom 12.12.2013, [B 8 SO 18/12 R](#), Rn. 15, juris). Konkret handelt es sich vorliegend bei den geplanten Teilhabezielen um Treffen und Ausflüge mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit, Begleitung der Familie bei Ausflügen, Verwandtenbesuche, Begleitung zum Einkaufen und Urlaubsreisen mit der Familie. Aus der eidesstattlichen Versicherung der als Zeugin geladenen medizinischen Fachkraft Fj. ergibt sich weiterhin, dass sie den Kläger bei diversen Freizeitaktivitäten wie Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen des öffentlichen Lebens (z.B. Zoo, Museum, Park, Bowling,

---

Treffen mit Freunden, Partys, Kirche) begleitet hat. Aus der Übersicht im Juli 2022 durch die Eltern bei verschiedenen Fahrdienstleistern angefragter Fahrten ergeben sich geplante Fahrten zur Rheinkirmes, in das Freibad, in das Zentrum von S., zum Einkaufszentrum WG. in S. und in das Kino. Wie das SG zu Recht ausgeführt hat, sind all dies gesellschaftlich übliche, altersadäquate und damit auch angemessene Eingliederungsziele. Das Pflegen von familiären Kontakten, das Unternehmen von Ausflügen sowie die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen ist gesellschaftlich üblich (LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17.04.2019, [L 2 SO 2287/18](#), Rn. 44, juris). Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Kläger aufgrund der Schwere seiner Behinderung viele Aktivitäten, die andere, nichtbehinderte Mitte-Zwanzig-Jährige üblicherweise alleine unternehmen (z.B. Teilnahme an Vereinssport, abends ausgehen, alleine verreisen, politisches Engagement, Unternehmungen mit Freunden), nicht möglich sind. Vielmehr ist er darauf angewiesen, einen großen Teil seiner Freizeit mit seiner Familie zu verbringen und in deren Begleitung bzw. nach deren Initiative seine Freizeit zu gestalten.

Ä

Entgegen den Ausführungen der Beklagten besteht zudem generell kein Ausschluss familiärer Aktivitäten von der Eingliederungshilfe. Entgegen dem Urteil des LSG NRW vom 28.05.2015, in dem dieses ausgeführt, dass ein Bezug zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben dann ausscheidet, wenn es einem Leistungsberechtigten in erster Linie darum gehe, seine familiären Kontakte zu intensivieren, nicht aber Kontakte mit nichtbehinderten anderen Menschen zu fördern oder auszubauen (Urteil vom 28.05.2015, [L 9 SO 303/13](#), Rn. 41, juris; ebenso auch im Urteil vom 20.10.2016, [L 9 SO 314/15](#), Rn. 37, juris), ist auch das Leben und die Teilhabe an der Familie als Teilhabe an der Gemeinschaft zu verstehen (so auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 04.06.2019, [L 9 KR 363/17](#), Rn. 67, juris; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17.04.2019, [L 2 SO 2287/18](#), Rn. 44, juris; vgl. ebenfalls ohne dies explizit darzustellen: LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 07.04.2022, [L 4 KR 40/22 B ER](#), Rn. 24, juris; LSG NRW Urteil vom 24.06.2014, [L 20 SO 388/13](#), Rn. 57 f., juris; sowie zu dem Fall eines Kindes: SG Mannheim Urteil vom 14.01.2021, [S 3 SO 3053/19](#), Rn. 42 f., juris). Die Ausführungen des BSG, dass die Hilfsmittel die Aufgabe haben, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fördern (BSG Urteil vom 19.05.2009, [B 8 SO 32/07 R](#), Rn. 17, juris), auf die sich das LSG NRW in seinem Urteil stützt, ist nach Ansicht des Senats nicht so zu verstehen, dass hierdurch der Kontakt mit Familie und Nachbarschaft ausgeschlossen wird. Vielmehr schließt dies die Familie mit ein. Der Kontakt zur Familie als soziale Teilhabe dürfte auch dem Verständnis des Gesellschaftsbegriffs in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, in der Fassung des Vertragsgesetzes vom 13.12.2006, [BGBl. 2008 II, 1419](#)) entsprechen. So wird die Familie in Punkt x) der Präambel als natürliche Kernzelle der Gesellschaft bezeichnet und die Überzeugung formuliert, dass die Familie Anspruch auf Schutz

---

durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 8 Abs. 1 lit a) UN-BRK sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Auch hier wird das Erfordernis dargelegt, auch die Familie mitaufzunehmen in die Bemühungen, die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen zu stärken. Genauso wie die Familie als Teil der Gesellschaft mit in die Pflicht zu nehmen ist, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu fördern, genauso ist es Teil der Eingliederungshilfe, die betroffene Person auf ihren Wunsch im Kontakt mit der Familie und bei Verwandtenbesuchen im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu unterstützen.

Ä

Bezüglich der von dem Beklagten aufgeworfenen Frage, ob der Kläger in der Lage ist, die von ihm angegebenen Teilhabeziele zu verwirklichen, verweist der Senat auf die Ausführungen des SG, die er sich gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) zu eigen macht. Darüber hinaus bestimmen nicht die Vorstellungen der Beklagten die Reichweite und Häufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen, sondern dessen angemessene Wünsche (BSG Urteil vom 12.12.2013, [B 8 SO 18/12 R](#), Rn. 16, juris). Es handelt sich bei den angegebenen Eingliederungszielen um Aktivitäten, die der Kläger offensichtlich mit Hilfe seiner Eltern durchgeführt hat, bevor das bisherige Kfz seiner Eltern aufgrund seiner Größe und seines Gewichts nicht mehr nutzbar war. Hierfür können zum einen die Ausführungen der Eltern und der Zeugin herangezogen werden, aber auch die in der Akte befindlichen Fotos, auf denen sich der Kläger im Schwimmbad, zusammen mit Freunden sowie im Urlaub am Meer befindet und dies offensichtlich genießt.

Ä

b.

Die Anschaffung eines behindertengerecht umgebauten Kfz ist geeignet, die Eingliederungsziele des Klägers zu verwirklichen. Es ist gewährleistet, dass die Eltern als dritte Personen das Kfz für den Kläger fahren würden.

Ä

c.

Die Anschaffung eines Kfz ist auch notwendig, d.h. unentbehrlich, um die Eingliederungsziele zu verwirklichen, da es dem Kläger entsprechend [§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#) nicht zumutbar ist, anderweitige Leistungen zur Beförderung in Anspruch zu nehmen und die Teilhabeziele mit dem ÖPNV oder unter

---

Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zu verwirklichen. Eine Notwendigkeit im Sinne eines Angewiesenseins setzt voraus, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Teilhabeziele zu Fulfillen, mit dem Öffentlichen Personennahverkehr und/oder unter Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zumutbar zu verwirklichen (BSG Urteil vom 08.03.2017, [B 8 SO 2/16 R](#), Rn. 21, juris).

Ä

aa.

Die Verwirklichung der Teilhabeziele zu Fulfillen ist aufgrund des Angewiesenseins auf einen Rollstuhl und der Iändlichen Lage der Wohnung des Klägers nicht möglich.

Ä

bb.

Die Nutzung des ÖPNV ist für den Kläger aufgrund der Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen. Der Senat verweist insofern auf die überzeugenden Ausführungen der vom U. als Widerspruchsbehörde beauftragten Amtsärztin G. in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2023 als auch des Hausarztes des Klägers RY. in seinem Befundbericht vom 18.04.2023. Laut Amtsärztin G. ist eine Versorgung des Klägers bei plötzlichem Erbrechen mit Aspirationsgefahr im ÖPNV nicht möglich. Auch seien aufgrund der Temperaturregulationsstörung angesichts der bei einer Fahrt mit dem ÖPNV bedingten Temperaturschwankungen (Wege von und zur Haltestelle, schwankende Temperaturen in den Fahrzeugen) zusätzliche medizinische Probleme zu erwarten. Gleichermassen verneint der Hausarzt in seinem Befundbericht vom 18.04.2023 die Benutzung des ÖPNV und verweist auf die Ausführungen der Amtsärztin G. in ihrem Schreiben vom 05.07.2022. Zudem führt der Hausarzt aus, dass ein dauerhaftes Aussetzen höherer Temperaturen zu einer Erhöhung der Körpertemperatur bis zu einem Hyperthermie-Syndrom führen könne, welches dann ggf. lebensbedrohlich sein könne. Aufgrund dieser medizinischen Feststellungen ist der Senat überzeugt, dass der Kläger nicht zumutbar auf den ÖPNV verwiesen werden kann. Die Zweifel der Beklagten hieran, die diese mit dem in der Schule durchgeführten Mobilitätstraining, wie es im Zeugnis zum Schuljahr 2019/2020 aufgeführt ist, begründet, sind nicht überzeugend. Zum einen spricht sowohl die Aktualität der ärztlichen Stellungnahmen aus Januar und April 2023 gegenüber einem Zeugnis aus Sommer 2020 als auch die Berücksichtigung der medizinischen Expertise der Ärzte bei der Erkrankung des Klägers für ihren Vorrang. Zum anderen haben die Eltern und die bei dem Mobilitätstraining anwesende Zeugin erklart, dass die Benutzung des ÖPNV im Rahmen des Mobilitätstrainings nicht vergleichbar mit einer generellen Benutzung des ÖPNV ist. So wird im Einzelfall nach den konkreten Umständen (z.B. Temperaturen/Wetter) abgewogen und die Assistenzkraft, die den Kläger hierbei begleitet, kann jederzeit aufgrund der geringen Entfernung des Mobilitätstrainings mit ihm in die geschätzten Räume

---

der Schule zurückkehren, sobald dies aus medizinischen Gesichtspunkten notwendig ist. Diese Umstände wären jedoch im Rahmen der Nutzung des ÖPNV zum Erreichen von Veranstaltungen, Schwimmbad, Kino, Einkaufszentrum etc. nicht gegeben. Zwar könnte grundsätzlich die Nutzung des ÖPNV von den Außentemperaturen abhängig gemacht werden, dies dürfte jedoch zu einem Ausschluss der Nutzung an zu kalten und zu heißen Tagen führen und damit zu einem generellen Ausschluss von Teilhabe in einem größeren Zeitraum des Jahres, der nicht zumutbar ist. Darüber hinaus benötigt der Kläger aufgrund seiner schweren Harn- und Stuhlinkontinenz die Möglichkeit eines Rückzugs an einen geschützten Ort, in dem dieser im Liegen versorgt werden kann. Dies ist nach Angaben der Eltern und der Zeugin mehrfach täglich erforderlich (im Durchschnitt ein Verbrauch von 6 Schutzhosen täglich) und erfolgt neben festen Zeiten auch unkontrolliert, d.h. zeitlich nicht planbar. Ein solcher Rückzugsort zur Versorgung im Liegen ist bei Nutzung des ÖPNV nicht gegeben. Öffentliche Toiletten können dies aufgrund der Größe des Klägers nicht generell gewährleisten. Weiterhin ist die Nutzung des ÖPNV mit nur einer Begleitperson nicht zumutbar. Wie die Zeugin anschaulich anhand des von der Schule durchgeführten Mobilitätstrainings geschildert hat, erfordert in Bussen, in denen keine Sicherheitsgurte zur Fixierung des Rollstuhls vorhanden sind, bereits das Festhalten des Rollstuhls mindestens eine Person. Gleichzeitig bedarf es der ständigen Beobachtung des Klägers aufgrund der regelmäßig auftretenden Schluckstörungen mit der Möglichkeit des Eingreifens und ggf. des Erfordernisses eines Absaugens.

Ä

cc.

Weiterhin ist für den Kläger die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zur Verwirklichung seiner Teilhabeziele in der Freizeit nicht zumutbar. Die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ist ausgeschlossen, wenn sie nach Art und Schwere der Behinderung unzumutbar ist. Die Art und Schwere der Behinderung muss kausal sein für die Unzumutbarkeit; infrastrukturelle Nachteile sind ohne Belang (Luthe in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage 2023, § 83